

Urteil

LG Lüneburg, § 847 BGB

**Schmerzensgeld wegen Körperverletzung
durch den Ehemann während des
Getrenntlebens***1. Trotz strafrechtlicher Verurteilung des Täters
führt ein hohes Maß an Verschulden zu einer Erhöhung
des Schmerzensgeldes**2. Das Verhalten des Täters nach der Tat führt
ebenfalls zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes*

Urteil LG Lüneburg v. 9.3.2001 – 8 S 127/00 -

Zum Sachverhalt:

Unstreitig ist die Klägerin von dem Beklagten am 21.1.1996 mit einem schweren Holzknüppel mehrfach geschlagen worden. Die Klägerin befand sich für 10 Tage im Krankenhaus, bis zum 3.3.1996 wurde sie zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Aus den vorgelegten ärztlichen Attesten folgt auch, dass die Klägerin in der Folgezeit weiter an Schwindelattacken und rezidivierenden Kopfschmerzen gelitten hat. Es treten die psychischen Folgen der Tat hinzu.

Aus den Gründen:

Diese aufgetretenen physischen und psychischen Beeinträchtigungen rechtfertigen bereits für sich be-

trachtet die Festsetzung eines Schmerzensgeldes in Höhe von wenigstens DM 5.500,00, wie es das Amtsgericht erkannt hat. Folgende Umstände führen im vorliegenden Fall zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes bis zu einem Betrag von DM 8.000,00.

Zum einen ist zu Lasten des Beklagten zu berücksichtigen, dass ihn ein hohes Maß an Verschulden an der Tat trifft. Er hat diese in feindlicher Absicht in besonders heftiger und gefährlicher Art und Weise gegenüber der Klägerin ausgeführt, ohne dass ersichtlich ist, inwiefern die Klägerin für diese Tat einen Anlass gegeben haben könnte. Dieser Tatsache kommt besonderes Gewicht zu, obwohl der Beklagte wegen dieser Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Denn die Bestrafung des Täters wegen einer vorsätzlichen Tat mindert den Anspruch des Verletzten auf Zahlung einer billigen Entschädigung nicht, (vergleiche BGH Z 128, Seite 117).

Zum anderen wirkt sich das Verhalten des Beklagten nach der Tat maßgeblich zu seinem Nachteil aus.

Es ist anerkannt, dass die Höhe der nach § 847 Abs. 1 BGB festzusetzenden Entschädigung auch von der Einstellung des Täters zu seiner Tat und der verletzten Person abhängt, wie sie ihren Ausdruck in seinem Verhalten nach der Tat findet. Lässt er jede Einsichtsfähigkeit vermissen und setzt er sein feindliches Verhalten gegenüber der verletzten Person fort, ist eine deutliche Erhöhung der Entschädigung gerechtfertigt. Dies ist zwar nicht bereits dann der Fall, wenn sich der Schädiger in einem zivilrechtlichen Verfahren in sachlicher Art und Weise verteidigt. Anders liegt es aber dann, wenn er sich in den Verfahren unsachlich und beleidigend gegenüber dem Geschädigten äußert.

So verhält es sich hier. Der Beklagte verharmlost die ihm vorgeworfene Tat und die von ihm angerichteten Verletzungen der Klägerin in erheblichem Maße. Damit setzt er die Klägerin weiterhin unsachlicher feindlicher Angriffe aus. Er hat sich in diesem Verfahren nicht darauf beschränkt, sich in sachlicher Form gegen die Berechtigung der Klageforderung zu wenden. Vielmehr hat er sich in verschiedenen selbst verfassten Schreiben in herabwürdigender Weise über die Klägerin geäußert. So hat er die Klägerin mehrfach der Falschaussage bezichtigt. Er hat ihr unterstellt, sich nur deshalb in ärztliche Behandlung begeben zu haben, um diesen Prozess führen zu können. Wie sein Schreiben vom 22.02.2001 zeigt, gibt er der Klägerin letztlich die Schuld dafür, dass es überhaupt zu dieser Tat gekommen ist.

Durch dieses Verhalten des Beklagten ist die Klägerin auch noch 5 Jahre nach der Tat feindlichen Angriffen des Beklagten ausgesetzt. Dies muss bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes entscheidend mitberücksichtigt werden.

Mitgeteilt von RAin Gisela Frederking, Hamburg